

Anlage TextilPrAusbV — (zu § 3) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Produktprüfer-Textil/zur Produktprüferin-Textil

Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktprüfer-Textil/zur Produktprüferin-Textil

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 683 - 685)

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2

1 2 3 4

1 Textile Fertigungs- und Verarbeitungsprozesse (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1) a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden b) Faserstoffe identifizieren c) Fertigungstechniken von textilen linienförmigen Gebilden unterscheiden, Feinheitsbezeichnungen anwendend d) Fertigungstechniken von textilen Flächengebilden und Verbundstoffen unterscheiden, textile Massenberechnungen durchführend e) Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen f) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden 8

g) Auswirkungen von Faserstoffeigenschaften auf Produktionsprozesse

berücksichtigen h) Veredelungsprozesse hinsichtlich Art und Auswirkungen

unterscheiden i) Konfektions- und Fügeverfahren unterscheiden 10

2 Produktanalyse und Strukturidentifizierung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2) a) Konstruktionen von linienförmigen Gebilden und textilen Flächen darstellen b) Mustervorlagen analysieren c) Aufbaustrukturen und Produktmerkmale bestimmen 8

3 Umgehen mit internen und externen Kunden (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen b) Kundengespräche, insbesondere mit internen Kunden, führen c) Kundenforderungen bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten und umsetzend d) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten, Beteiligte informieren 8

4 Produktkontrolle (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4) a) Produkte hinsichtlich Oberflächen und Konstruktion, insbesondere visuell, beurteilen b) Abweichungen feststellen 10

c) Produkt- und Verarbeitungsstandards feststellen und mit Kundenvorgaben vergleichend d) Art der Abweichung identifizieren und klassifizieren e) Prüfergebnisse auswerten und dokumentieren f) weitere Verfahrensschritte festlegen, insbesondere hinsichtlich zu behebender und nicht zu behebender Fehler 16

5 Ausführen von Korrekturmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5) a) Techniken zum Ausbessern von Oberflächenmängeln anwenden b) Techniken zum Ausbessern von Konstruktionsmängeln anwendend c) Werkzeuge handhaben, Werk- und Hilfsstoffe einsetzen sowie Maschinen bedienen 16

d) Maßnahmen zum Verändern von Produkteigenschaften veranlassen e) Ursachen von Mängeln ermitteln und dokumentieren, Ursachenbehebung veranlassen 8

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des auszubildenden Betriebes Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des auszubildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des auszubildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz und Gesundheit am Arbeitsplatz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und

Materialverwendung nutzend) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5) a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Maschinen und Werkzeuge auswählen und

bereitstellen b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten c) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele festlegen 4

d) Arbeitsschritte planen, festlegen und dokumentieren e) Warentransport sicherstellen 6

6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 6) a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten b) technische Unterlagen und produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren c) betriebliche Vorschriften beachten d) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten 4

e) Informationsfluss mit vor- und nachgelagerten Bereichen sicherstellen, Abstimmungen treffen 4

7 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 7) a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden b) zur kontinuierlichen

Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen c) Produkte

kundengerecht kennzeichnen und aufmachen 2

Zitiervorschlag: Anlage TextilPrAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TextilPrAusbV/anlage>